



Hinweise zum Verfahrensablauf beim Nachlassgericht

Das zuständige Nachlassgericht wird von dem Standesamt, welches den Sterbefall beurkundet, über den Tod einer Person benachrichtigt. In der sogenannten Todesanzeige teilt das Standesamt dem Nachlassgericht die ihm bekannten Namen und Anschriften von Angehörigen des Verstorbenen mit. Das Nachlassgericht beim Amtsgericht Laufen ist für die Bearbeitung eines Sterbefalles zuständig, wenn der Verstorbene zuletzt im Landkreis Berchtesgadener Land wohnhaft war. Das Nachlassgericht wird von Amts wegen tätig, wenn ein Grundstück zum Nachlass gehört oder nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, dass ein die Beerdigungskosten übersteigende Nachlass vorhanden ist.

Bitte wenden Sie sich von selbst an das Nachlassgericht, wenn Sie die Erbschaftsausschlagung zur Niederschrift des Nachlassgerichtes erklären wollen oder wenn sie in Besitz eines Testamentes sind. Wer ein Testament eines Verstorbenen in Händen hält, ist zur unverzüglichen Abgabe des Originals des Testamentes an das Nachlassgericht gemäß § 2259 Abs. 1 BGB verpflichtet, sobald er von dem Tode des Erblassers erfahren hat.

Das Testament wird durch das Nachlassgericht eröffnet. Zur Testamentseröffnung werden die Beteiligten in der Regel nicht geladen, sondern das Nachlassgericht erstellt eine Eröffnungsniederschrift und benachrichtigt schriftlich sowohl die im Testament genannten Erben als auch diejenigen Personen, die als Ehegatte oder Verwandte zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören.

Liegt kein Testament vor, ist aber ein die Beerdigungskosten übersteigende Nachlass vorhanden, ermittelt das Nachlassgericht die gesetzlichen Erben von Amts wegen und benachrichtigt diese von ihrem Erbrecht. Der Benachrichtigung ist eine Belehrung über die Möglichkeit einer Ausschlagung sowie über deren Form und Frist beigefügt. Ein Erbschein, der im Rechtsverkehr als Nachweis des Erbrechtes dient, wird nur auf Antrag erteilt und ist gebührenpflichtig.

Im Erbscheinsverfahren muss der Erbe persönlich zu einem Termin vor dem Nachlassgericht oder einem Notar erscheinen, um eine eidesstattliche Versicherung abzugeben. Beruht das Erbrecht auf einem notariellen Testament oder einem Erbvertrag, wird in der Regel kein Erbschein benötigt. Zum Nachweis der Erbenstellung genügt dann im Regelfall die Vorlage einer beglaubigten Abschrift der eröffneten letztwilligen Verfügung und der Eröffnungsniederschrift.